

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

vom 12.11.2007

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Schönau a. Königssee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. Die Gemeinde Schönau a. Königssee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung vom 04.09.2001 tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, 12.11.2007
Gemeinde Schönau a. Königssee

M. Vonderthann
Zweiter Bürgermeister

Anlagen (Nr. 1 - 4) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Kommandofahrzeug	2,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	3,00 €
MTW	2,00 €
TLF 8	5,00 €
TLF 16	6,00 €
TLF 20	7,00 €
TLF 24	7,00 €
Drehleiter (DLA (K)) 23	14,00 €
DLA (K) 18	13,00 €
DLA (k) 12	11,00 €
TSF	4,00 €
LF 8	5,00 €
LF 10	6,00 €
LF 16	6,00 €
LF 20	7,00 €
HLF 20	7,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	7,00 €
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	5,00 €
Rüstwagen (RW)	8,00 €
Kombi	2,00 €
LKW	3,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Kommandofahrzeug	25,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 €
MTW	25,00 €
TLF 8	85,00 €
TLF 16	90,00 €
TLF 20	90,00 €
TLF 24	90,00 €
Drehleiter (DLA (K)) 23	210,00 €
DLA (K) 18	200,00 €
DLA (K) 12	170,00 €
TSF	75,00 €
LF 8	90,00 €
LF 10	100,00 €
LF 16	100,00 €
LF 20	110,00 €
HLF 20	130,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	185,00 €
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	90,00 €
Rüstwagen (RW)	150,00 €
Kombi	25,00 €
LKW	35,00 €

3. Pauschalsätze Arbeitsstunden für Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten pro Stunde	Arbeitsstundenkosten pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	<i>in Höhe der Wertminderung</i>	<i>in Höhe der Wertminderung</i>
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €

Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
<i>Sonstige Geräte</i>	<i>nach vorheriger Vereinbarung</i>	<i>nach vorheriger Vereinbarung</i>
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 €/Stunde

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.